

Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Rinteln“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 17. Juli 1979 mit Wirkung vom 01. Oktober 1979 die Rechtsstellung einer „selbständigen Gemeinde“ verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt stellt dar: „Über einem blau-silbernen Fluss im Schildfuß eine dreitürmige silberne Burg im roten Felde, im Tor auf Rot ein silbernes Nesselblatt“.
- (2) Die Farben der Stadt Rinteln sind „weiß und rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Rinteln“.
- (4) Die den ehemaligen Gemeinden, die nunmehr Ortsteile der Stadt Rinteln sind, verliehenen Wappen und Farben dürfen innerhalb des jeweiligen Ortsteiles als örtliches Symbol weitergeführt werden, insbesondere bei Anlässen feierlicher oder sonst repräsentativer Art.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortsteile zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,- EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- EURO nicht übersteigt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Ortsräte

- (1) Die am 01. März 1974 eingegliederten Gemeinden bilden jeweils einen Gemeindeteil (Ortsteil). Die Gemeindeteile werden wie folgt benannt:
Stadt Rinteln Ortsteil Ahe
Stadt Rinteln Ortsteil Deckbergen
Stadt Rinteln Ortsteil Engern
Stadt Rinteln Ortsteil Exten

Stadt Rinteln Ortsteil Friedrichswald
 Stadt Rinteln Ortsteil Goldbeck
 Stadt Rinteln Ortsteil Hohenrode
 Stadt Rinteln Ortsteil Kohlenstädt
 Stadt Rinteln Ortsteil Krankenhagen
 Stadt Rinteln Ortsteil Möllenbeck
 Stadt Rinteln Ortsteil Schaumburg
 Stadt Rinteln Ortsteil Steinbergen
 Stadt Rinteln Ortsteil Strücken
 Stadt Rinteln Ortsteil Todenmann
 Stadt Rinteln Ortsteil Uchtdorf
 Stadt Rinteln Ortsteil Volksen
 Stadt Rinteln Ortsteil Wennenkamp
 Stadt Rinteln Ortsteil Westendorf

- (2) Die Stadt Rinteln gliedert sich in folgende Ortschaften mit Ortsrat:

Deckbergen-Schaumburg-Westendorf

Ahe-Engern-Kohlenstädt

Steinbergen

Todenmann

Möllenbeck

Exten

Taubenberg (umfassend die Ortsteile Uchtdorf, Friedrichswald, Wennenkamp, Goldbeck)

Krankenhagen-Volksen

Hohenrode-Strücken

Rinteln

- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Deckbergen-Schaumburg-Westendorf 9

Ahe-Engern-Kohlenstädt 7

Steinbergen 9

Todenmann 7

Möllenbeck 7

Exten 7

Taubenberg 7

Krankenhagen-Volksen 9

Hohenrode-Strücken 7

Rinteln 11

- (4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (5) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege der örtlichen Geschichte

2. Unterhaltung von Denkmälern

- (6) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, besteht neben den in § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten vor Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses ein Anhörungsrecht in folgenden Angelegenheiten:

1. Ernennung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister

2. Haushaltsplanberatungen

3. Besetzung von Schulleiterinnenstellen oder Schulleiterstellen an den Grundschulen in den Ortschaften

4. Einstellung von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten in den Ortschaften

5. die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

6. Vorschlag von Personen für die Ernennung zur Verwaltungsstellenleiterin oder zum Verwaltungsstellenleiter

- (7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6

Verwaltungsstellen

- (1) In den Ortsteilen werden Verwaltungsstellen eingerichtet, deren Leitung ehrenamtlich wahrgenommen wird. Im Ortsteil Rinteln werden diese Tätigkeiten durch die Verwaltung der Stadt Rinteln wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Verwaltungsstellen bestehen hauptsächlich in der Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
In Betracht kommen hier insbesondere
 - die Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner
 - die Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die Stadtverwaltung
 - Hilfeleistung bei der Antragstellung
 - Veranlassung von notwendigen Maßnahmen in den Fällen, in denen die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unaufschiebbar ist, und die Stadtverwaltung nicht mehr rechtzeitig tätig werden kann.
- (3) Die Verwaltungsstellen halten regelmäßig Sprechstunden ab, deren Zeiten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt werden.
- (4) Die Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortsrates vom Rat der Stadt Rinteln unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer der Kommunalwahlperiode ernannt.
- (5) Die Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.
- (6) Ernante Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

§ 7

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, sofern sie oder er die Übernahme nicht ablehnt.
- (2) Die Übernahme von Hilfsfunktionen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister ist auf den Ortsteil beschränkt, in dem sie oder er wohnt, solange in den übrigen Ortsteilen der Ortschaft Verwaltungsstellen bestehen.
- (3) Der Umfang der Hilfsfunktionen entspricht dem der Aufgaben der Verwaltungsstelle (§ 6).

§ 8

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt Rinteln in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen und anderen Einrichtungen, soweit der Rat keine besondere Regelung getroffen hat. § 138 Abs. 2 NKomVG ist zu beachten.
- (2) Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 25.000,-- EURO nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG). Dies gilt auch für die Ortschaften.

§ 9**Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat der Stadt Rinteln beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Stadt Rinteln mit der allgemeinen Vertretung.
- (2) Die Verhinderungsververtretung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt gemäß § 85 Abs. 3 NKomVG.

§ 10**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

§ 11**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Zahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Rinteln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erfolgter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rinteln werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter www.rinteln.de/Amtsblatt/ im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Rinteln verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter www.rinteln.de/amtlicheBekanntmachungen verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Rinteln ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Rinteln unter www.rinteln.de/Amtsblatt/ und nachrichtlich in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ hingewiesen. Bei ortsüblichen Bekanntmachungen gemäß Absatz 2 erfolgt dieser Hinweis im Internet unter www.rinteln.de/amtlicheBekanntmachungen sowie nachrichtlich in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 13

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerrinnen oder Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes, für Ortschaften oder für Ortsteile. Die Rechte der Ortsräte gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13 a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzungen)

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Rates können an Sitzungen des Stadtrates und des Verwaltungsausschusses unter den Voraussetzungen der Regelungen des § 64 Abs. 3 - Abs. 8 NKomVG durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister angeordnet wird.
Bei öffentlichen Sitzungen kann die Öffentlichkeit im Sitzungsraum oder per digitaler Teilnahme über einen öffentlich zugänglichen Raum hergestellt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Rates die Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht anordnen. Dazu gehören insbesondere:
 - Sitzungsräume mit Videotechnik sind belegt
 - Außentermine (Besichtigungen)
 - Fristgebundene Entscheidungen (z.B. Vergaben)
 - besonders wichtige komplexe Themen (z.B. Gutachteranhörungen)

- (3) Die Anmeldung zur Hybridsitzung ist bis spätestens am Tag der Sitzung bis 9.00 Uhr dem Vorzimmer der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. Amt 13 schriftlich oder als E-Mail anzuzeigen.
- (4) Die Verwaltung ermöglicht die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik am Sitzungsort.
- (5) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich der Stadt Rinteln liegen, ist die Sitzung gem. § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen.
Solange mindestens eine Person der Sitzung per Videokonferenztechnik störungsfrei zugeschaltet ist, ist der Nachweis erbracht, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Rinteln liegt.
- (6) Die Aufzeichnung von Film- und/oder Tonaufnahmen sowie die Speicherung von Gremiensitzungen als Hybridsitzung zur eigenen Verwendung oder Veröffentlichung sind unzulässig.
- (7) Alle Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass während der Teilnahme per Videokonferenztechnik an einer nichtöffentlichen Sitzung keine unbefugten Personen Sitzungsinhalte zur Kenntnis nehmen können. Andernfalls wird ihre Verbindung zur Videositzung abgebrochen. § 40 Abs. 2 NKomVG bleibt unberührt.
- (8) Die Durchführung von Anhörungen Sachverständiger sowie nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossener Personen zum Gegenstand der Beratung gem. § 62 Abs. 2 NKomVG per Videokonferenztechnik ist zulässig. Einwohnerinnen und Einwohner können auch gem. § 62 NKomVG per Videokonferenztechnik über einen öffentlich zugänglichen Raum angehört werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rinteln vom 8.12.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 27.01.2022

Andrea Lange
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung vom 22.09.2022, § 13 a befristet ergänzt bis 31.12.2023, Inkrafttreten: 08.10.2022, Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Rinteln, Nr. 5 vom 07.10.2022.

2. Änderungssatzung vom 13.12.2023, § 13 a ergänzt, Inkrafttreten: 01.01.2024, Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Rinteln, Nr. 5 vom 20.12.2023.